



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die weiteren interessierten Kreise

Bern, 8. Juni 2018

**Strategie Stromnetze:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Verordnungsrevisionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. Juni 2018 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zu den aufgrund des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze (sog. «Strategie Stromnetze») notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Überdies hat er das UVEK beauftragt, Ihnen bei dieser Gelegenheit eine Revision der Starkstromverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.2) sowie eine Verordnungsanpassung zum Thema der Abgrenzung des Übertragungsnetzes von den Schaltfeldern vor Kernkraftwerken zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Vernehmlassungsfrist

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum **1. Oktober 2018**.

Grundzüge der Vorlage

Das Parlament hat am 15. Dezember 2017 das Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze angenommen (BBI 2017 7909). In den Verordnungen sollen Einzelheiten zu den dadurch neu geschaffenen oder veränderten Rahmenbedingungen geregelt werden. Die vorgesehenen Änderungen werden für jede Verordnung in einem separaten Bericht erläutert. Sie sind – mit Ausnahme der Revision der Starkstromverordnung und der Verordnungsanpassung zum Thema der Abgrenzung des Übertragungsnetzes bei Schaltfeldern vor Kernkraftwerken – allesamt aufgrund des Bundesgesetzes über den Um- und Ausbau der Stromnetze notwendig geworden. Deshalb werden sie als Gesamtpaket in die Vernehmlassung geschickt.

Im Wesentlichen sind folgende Themenbereiche betroffen:

- Realisierung von Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter (bspw. Netzebene 3) beim Neubau von Leitungen der Netzebene 1: Festlegung einer Rangfolge der möglichen Ersatzmassnahmen, Modalitäten der Einbindung der betroffenen Dritten in das Verfahren
- Technologieentscheid im Verteilnetz (Kabel oder Freileitung): Festlegung des Mehrkostenfaktors und der Berechnungsmethode zum Vergleich der Kosten von Freileitungs- und Kabelvariante
- Instrumente des Netzentwicklungsprozesses: Anpassungsperiodizität des Szenariorahmens; Definition des Inhalts der Mehrjahrespläne und der Netzplanungsgrundsätze
- Informationsmassnahmen und Öffentlichkeitsarbeit: Festlegung der Kriterien, bei deren Erfüllung die Kosten solcher Massnahmen anrechenbar sind
- Innovative Massnahmen: Definition der Kriterien, welche die Massnahmen der Netzbetreiber zur Entwicklung intelligenter Netze (Smart Grids) erfüllen müssen, damit die Kosten der Massnahmen anrechenbar sind; Festlegung einer absoluten und relativen Obergrenze der anrechenbaren Kosten
- Sachplanverfahren: Festlegung des Verfahrens für die Klärung der Sachplanpflicht sowie für die räumliche Koordination
- Plangenehmigungsverfahren: Definition der Fälle, in welchen kein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist (Ausnahmen); Definition der Fälle, in welchen Verfahrenserleichterungen greifen
- Konkretisierung der Sonderregeln in Artikel 6 Absatz 5^{bis} des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) über die Belieferung grundversorgter Kunden mit inländisch produzierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien
- Anpassungen der Starkstromverordnung aufgrund des technischen Fortschrittes bzw. der Entwicklungen im Bereich Brandschutzvorschriften. Diese Anpassungen sind nicht als Folge der Änderungen auf Gesetzesstufe zu betrachten; sie erfolgen aus Praktikabilitätsgründen zusammen mit dem Paket.
- Verordnungsanpassung zum Thema der Abgrenzung des Übertragungsnetzes bei Schaltfeldern vor Kernkraftwerken. Auch diese Anpassung hat ihren Ursprung nicht in der Strategie Stromnetze, sondern dient der Klärung einer Frage, die sich im Zuge der Übereignung von Übertragungsnetzanlagen an die Swissgrid gestellt hat.

Die folgenden Verordnungen sollen angepasst werden:

- Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (GeoIV; SR 510.620);
- Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05);
- Starkstromverordnung vom 30. März 1994 (SR 734.2);
- Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24);
- Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25);
- Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV; SR 734.27);
- Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (LeV; SR 734.31);
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71);
- Verordnung des UVEK vom 3. Dezember 2008 über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN; SR 734.713.3).

Vernehmlassungsunterlagen

Wir laden Sie ein, zu den Erlassentwürfen und erläuternden Berichten Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie auf folgender Internetseite:

www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK

Wir verzichten auf den Versand der Unterlagen in Papierform. Sollten Sie keinen Zugriff auf die Dokumente im Internet haben, stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch in gedruckter Form zu. Sie können diese beim Bundesamt für Energie (BFE) bestellen: Herr Robin Locher, ad-rwe@bfe.admin.ch, 058 465 03 38.

Weiterführende Informationen wie Berichte und Studien zur Strategie Stromnetze stehen Ihnen auf der Internetseite www.netzentwicklung.ch des BFE zur Verfügung.

Ihre Stellungnahme

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahme elektronisch innert der Vernehmlassungsfrist beim BFE einzureichen. Bitte senden Sie zusätzlich zur PDF-Version auch eine Word-Version Ihrer Stellungnahme mit.

E-Mail: strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

Postadresse: Bundesamt für Energie, Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht, 3003 Bern

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht (Art. 9 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 [VIG; SR 172.061]).

Kontakt bei Fragen

Eine Liste der Personen, welche Ihnen bei Fragen zur Verfügung stehen, finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Doris Leuthard
Bundesrätin

Ihre Ansprechpersonen

Thema	Ansprechperson	E-Mail	Telefon
Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich			
	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat			
	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
Geoinformationsverordnung			
	Martin Hertach	martin.hertach@bfe.admin.ch	058 46 53432
Niederspannungs-Installationsverordnung			
	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
Starkstromverordnung			
	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz			
	Stephanie Schwab	stephanie.schwab@bfe.admin.ch	058 46 73034
Leitungsverordnung			
– Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter (Art. 11 Abs. 3-6)	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
– Höhe des Mehrkostenfaktors (Art. 11b Abs. 2)	Jérôme Rampazzo	jerome.rampazzo@bfe.admin.ch	058 46 73036
– Mehrkostenfaktor eines konkreten Vorhabens (Art. 11c)	Jérôme Rampazzo	jerome.rampazzo@bfe.admin.ch	058 46 73036
– Einhaltung / Überschreitung des Mehrkostenfaktors (Art. 11d + 11e)	Jérôme Rampazzo	jerome.rampazzo@bfe.admin.ch	058 46 73036
Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen			
– Projektierungszonen und Baulinien (Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 9b)	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
– Sachplan (Art. 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f und 1g)	Olivier Klaus	olivier.klaus@bfe.admin.ch	058 46 25647
– Vorhaben ausserhalb Bauzone (Art. 2 Abs. 1 ^{bis})	Olivier Klaus	olivier.klaus@bfe.admin.ch	058 46 25647
– Teilgenehmigung (Art. 9)	Olivier Klaus	olivier.klaus@bfe.admin.ch	058 46 25647
– Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht (Art. 9a)	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
– Verfahrenserleichterungen (Art. 9c)	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
– Erwerb und Erneuerung von Dienstbarkeiten (Art. 9d)	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
Stromversorgungsverordnung			
– Abgrenzung Übertragungsnetz beim Übergang zu KKW (Art. 2 Abs. 2 Bst. d, Art. 31i Abs. 1+2)	Zeno Schnyder von Wartensee	zeno.schnyder@bfe.admin.ch	058 46 52006
– Absatz inländ. erneuerbarer Energie in der Grundversorgung (Art. 4, 4a, 4b, 4c, 31i Abs. 3)	Samuel Howald	samuel.howald@bfe.admin.ch	058 46 22421
– Definition Endverbraucher/Verwendung des Begriffs «Speicher» (Art. 2 Abs. 3, 8a, 8c + 13a)	Samuel Howald	samuel.howald@bfe.admin.ch	058 46 22421
– Szenariorahmen (Art. 5a)	Martin Michel	martin.michel@bfe.admin.ch	058 46 25752
– Netzplanungsgrundsätze (Art. 5b)	Martin Michel	martin.michel@bfe.admin.ch	058 46 25752
– Mehrjahrespläne (Art. 6 + 6a)	Martin Michel	martin.michel@bfe.admin.ch	058 46 25752
– Öffentlichkeitsarbeit der Kantone (Art. 6b)	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
– Inhalt Kostenrechnung (Art. 7)	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389
– Kosten innovativer Massnahmen (Art. 13b)	Matthias Galus	matthias.galus@bfe.admin.ch	058 46 53242
– Kosten Sensibilisierungsmassnahmen (Art. 13c)	Matthias Galus	matthias.galus@bfe.admin.ch	058 46 53242
– Kosten Informationsmassnahmen (Art. 13d)	Sven Schelling	sven.schelling@bfe.admin.ch	058 46 45389